

Herausgeber und verantw. Redakteur  
Karl H o n a y

Wien, Freitag, den 26. Jänner 1923.

Die Antwort des deutschen Reichspräsidenten auf die Kundgebung des Wiener Gemeinderates, als Antwort auf die Sympathiekundgebung des Wiener Gemeinderates, die in der letzten Sitzung beschlossen und dem deutschen Reichspräsidenten übermittelt wurde, ist vom Reichspräsidenten Ebert folgendes Schreiben an Bürgermeister Heumann eingelangt:

Sehr verehrter Herr Bürgermeister! - Aufrichtigen Dank sage ich Ihnen für die mir übermittelte Kundgebung. Das deutsche Volk und seine Regierung sind einig in dem Bewusstsein, daß wir nicht anders handeln konnten, und zu Opfern und weiterer entschlossener Abwehr bereit. Das treue Gedenken des Wiener Gemeinderates ist uns eine große Ermutigende Hilfe in den schweren Tagen, denen wir jetzt entgegen gehen.

W I E N E R G E M E I N D E R A T

Sitzung vom 26. Jänner 1923.

Bgm. Heumann eröffnet die Sitzung und teilt mit, daß zu den Postnummern 7, 9 und 12 keine Wortmeldungen vorliegen und dass diese Postnummern als angenommen gelten.

VB. Emmerling erstattet sodann Bericht über den Antrag auf Gewährung von Nachlässen beim Gas- und Strombezug. Die Voraussetzungen, die seinerzeit für die Aufhebung der Rabatte bestanden haben, treffen heute nicht mehr in diesem Maße zu. Allerdings bedeuten diese Rabatte für die städtischen Unternehmungen eine Belastung, aber andererseits wolle die Gemeindeverwaltung auf die grossen Stromabnehmer Rücksicht nehmen. Der Referent empfiehlt die bereits bekannten Anträge zur Annahme.

GR. Schmid (chr. soz.) stellt mit Befriedigung fest, daß die Mehrheit zur Einführung jener Rabatte schreite, wie sie in der Vorkriegszeit unter der christlichsozialen Verwaltung bestanden haben. Hätte sie dieses Vorgehen früher befolgt, dann wäre der Stadt Wien der Abfall von vielen hunderten Großkonsumenten für Gas und elektrischen Strom erspart geblieben. Hoffentlich werde man nicht in den Fehler verfallen, den durch die Rabatte entstehenden Einnahmeausfall durch Erhöhungen bei den kleineren Abnehmern wieder wettmachen zu wollen. Im Zusammenhange damit bespricht weder die Tarifpolitik der Mehrheit bei den städtischen Strassenbahnen und hofft, daß die Mehrheit auch hier bald einlenken werde, weil ansonsten eine finanzielle Katastrophe zu befürchten sei.

GR. Biber (chr. soz.) vermisst in den Anträgen einen Hinweis darauf, daß es nicht zulässig erscheine, Investitionsauslagen als Betriebsauslagen zu behandeln. Die Elektrizitätswerke geben an die städtischen Strassenbahnen den Strom zu einem viel billigeren Preise ab, als die Selbstkosten betragen, woraus eine ganz bedeutende Verteuerung des Stromes für die Industrie entsteht. In einer Zeit schwerster Wirtschaftskrise kann die Industrie diesen teuren Strompreis nicht ertragen. Der Referent möge dieser Tatsache nicht blind gegenüberstehen und in seinem Kalkül, betreffend das Elektrizitätswerk, die Preisbildung für industrielle Konsumenten einer Revision unterziehen.

VB. Emmerling verweist im Schlusswort darauf, dass der gegenwärtige Preis des elektrischen Lichtstroms unter dem 6000fachen des Friedenspreises geblieben ist. Es gibt wohl keinen anderen Gebrauchartikel, dessen Preis verhältnismässig so niedrig wäre. Richtig ist, daß der Strom, den die Elektrizitätswerke für die Strassenbahnen liefern müssen, einen wichtigen Preisfaktor darstellt. Das ist dieselbe Belastung für öffentliche Zwecke, wie sie die Gaswerke in Gestalt der Strassenbeleuchtung getragen haben, die über 30 Milliarden Kosten im Jahr verursacht. Allerdings sei vor dem Krieg das Verhältnis ein umgekehrtes gewesen: damals

war der Strassenbahnstrom um 30% teurer als der Kraftstrom für die Industrie. Die damalige Verwaltung hat also den vielen Millionen Fahrgäste für die Industrie zahlen lassen. Wir halten den umgekehrten Weg für den richtigeren. Andererseits zeigt gerade die heutige Vorlage, daß wir bemüht sind, der Industrie und dem Gewerbe, wo es nur geht, entgegen zu kommen.

Die Vorlage werden einstimmig angenommen.

VB. Emmerling referiert über die Herabsetzung der Tarife der städtischen Lagerhäuser.

GR. Breuer (chr. soz.): Ein Gefühl der Genugtuung kann die Mitglieder der Opposition erfüllen. Endlich ist die Majorität so weit, die Vorschläge, die die Opposition längst gemacht hat, wenigstens teilweise zu erfüllen. Die Ursachen dieser Einsicht und Umkehr sind allerdings recht schmerzliche Erscheinungen: bei den Strassenbahnen der Abfall der Passagiere, beim Gaswerk der Ausfall der Konsumenten. Dieselben Gründe bestehen auch beim Lagerhaus und es war hoch an der Zeit, ihnen ein Gegengewicht zu bieten. Nun werden bereits zu wiederholten Malen Anträge auf Verminderung der Lagerhaustrafe gestellt. Heute ist es die fünfte Vorlage in diesem Sinne. Freilich wäre es besser die Änderungen weniger oft und dafür ausgiebiger dem Inhalte nach vorzunehmen. Wir nehmen daher diese Vorlage als eine Akontozahlung entgegen und hoffen, daß dieser fünften Vorlage noch eine weitere Zahl ähnlicher folgen wird.

VB. Emmerling (Schlusswort): Die Reden der oppositionellen Redner stellen eigentlich nichts anderes als eine sehr ernste Kritik an der Tätigkeit der Minister im anderen Hause dar. Dort wurden in ganz anderer Zeit und in ganz anderem Maßstab Erhöhungen ohne System vorgenommen und auch dort geht man jetzt wieder mit einigen Preisen herunter ohne dass die Voraussetzungen dafür ebenso wie bei der Gemeinde gegeben sind. (GR. Breuer ruft: Bleiben wir herüber, Herr Vizebürgermeister!) So weit die Gemeinde mit ihren Tarifen heruntergegangen ist, geschah dies nicht wegen eines Abfalls der Konsumenten; sondern weil die finanzielle Lage der städtischen Unternehmungen, für deren Anpassung an die Geldverhältnisse wir rechtzeitig gesorgt hatten, dieses Heruntergehen eben ermöglichte während beispielsweise die Bundesbahnen trotz der Erhöhung ihr Defizit behalten haben und daher heute das Herabgehen mit den Tarifen wirklich nur mit dem Frequenzausfall begründen könnten. Aus diesem Unterschied erklärt sich auch die stufenweise Ermässigung der städtischen Tarife, die hier mit Unrecht bemängelt wurde. Wir haben das, was der Index uns an finanziellen Erleichterungen gebracht hat, jedesmal sofort und unmittelbar in Erleichterungen für die Verbraucher umgesetzt.

Die Vorlage wird einstimmig angenommen.

Es werden nunmehr Nachwahlen vorgenommen. An die Stelle des GR. Be (Soz. Dem.) nisch, der sein Mandat niedergelegt hat, wird GR. in Glöckel (Soz. Dem.) in den Ausschuss für Ernährungs- und Wirtschaftsangelegenheiten, an Stelle des GR. Kli mesch (Tscheche) GR. Musiczka (Tscheche) in den Ausschuss für allgemeine Verwaltung gewählt.

GR. Gro lig (Soz. Dem.) referiert über einen Grundtausch im XIII. Bezirk (Ohne Debatte angenommen).

GR. Hiess (Soz. Dem.) referiert über die Gewährung einer Subvention von 5 Millionen für den Wiener Volksküchenverein.

GR. Holjubek (chr. soz.): Mit Rücksicht auf die wichtige Tätigkeit, die dieser Verein ausübt, hätte er eine grössere Unterstützung verdient. Der Betrag von 5 Millionen kann dem Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht genügen. Der Verein ist vollständig neutral und ein nicht auf Gewinn berechnetes, wirklich gemeinnütziges Unternehmen. Ich beantrage daher die Subvention auf 10 Millionen zu erhöhen.

Miss Lindsay Am 26 June 1923

24

GR. Waldsan (chr. soz.) bespricht die Sperrung von vier Küchen des Volksküchenvereins. An die Stelle der einen dieser gesperrten Küchen sei im selben Hause eine italienische Weinstube getreten, so daß die Proletarier, die früher Gäste der Volksküche waren, sich jetzt höchstens noch Alkohol kaufen können. Er beantragt, der Bürgermeister möge sich mit der Leitung des Vereines ins Einvernehmen setzen, damit die geschlossenen Küchen, insbesondere diejenige in der Goldschlagstrasse wieder eröffnet werden.

GR. Hiess (Schlusswort): Es ist sicher bedauerlich, dass der Verein gezwungen war, vier Küchen zu sperren. Dies hätte sich jedoch auch durch eine Subvention von 10 Millionen nicht verhindern lassen. Es ist vielmehr darauf zurückzuführen, daß der Verein vor dem Kriege von einer großen Zahl privater Spender unterstützt wurde. Nach dem Kriege haben sich diese alten Reichen vielfach zurückgezogen und die neuen Reichen scheinen andere Passionen zu haben. Da die Gemeinde gerade auf diesem Gebiete schon in ihrer eigenen Fürsorgetätigkeit ungeheure Lasten zu tragen hat - ich verweise nur auf die Schülerauspeisung - ist es augenblicklich unmöglich eine höhere Subvention zu bemessen.

Der Bürgermeister: Wie mir mitgeteilt worden ist, sind die erwähnten Volksküchen deshalb gesperrt worden, weil die Zahl der Besucher derart abgenommen hat, dass eine Deckung der Betriebsauslagen nicht mehr gefunden werden konnte. Ich schlage vor, dem Antrag Holabek und Waldsan der geschäftsordnungsmässigen Behandlung zuzuweisen, ich will mit der Leitung des Volksküchenvereines Rücksprache nehmen und kann Sie versichern, dass ich alles was möglich ist, tun werde, damit die laut gewordenen Wünsche Erfüllung finden.

Die Vorlage wird sodann angenommen.

Die Wohnbausteuer am 1. Februar. Das vom Wiener Landtag beschlossene Wohnbausteuerergesetz konnte bisher nicht kundgemacht werden, da die Regierung die verfassungsmässige Erklärung, dass sie keinen Einspruch erhebe, noch nicht abgegeben hat. Die Gemeinde ist daher genötigt, vorläufige Vorsorge für die Einhebung der Wohnbausteuer am 1. Februar zu treffen. Dies soll durch eine Verordnung des Stadtsenats als Landesregierung geschehen.

So lange das neue Wohnbausteuerergesetz noch nicht in Kraft getreten ist, bleibt das bisherige Gesetz über die allgemeine Mietzinsabgabe vom Februar 1922 in Geltung. Da jedoch die in diesem Gesetz vorgesehene Fixierung der Mietzinsabgabe auf den Februarzins des Jahres 1922 nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes selbst am 31. Dezember 1922 abgelaufen ist, würde die Skala des alten Gesetzes nunmehr auf die überwiegende Mehrzahl der Wiener Mieter in die oberste Stufe einzureihen sein, so daß als Mietzinsabgabe der zehnfache Zins vom Februar 1923, also ungefähr der 1500fache Friedenszins zu zahlen wäre.

Die Verordnung der Landesregierung/aussprechen, dass auf Grund des alten Mietzinsabgabengesetzes am 1. Februar eine Anzahlung eingehoben wird, welche genau den Sätzen entspricht, wie nach dem neuen Wohnbausteuerergesetz zu bezahlen sein werden. Diese unter dem Titel Anzahlung eingehobene Zahlung gilt dann nach dem Inkrafttreten des Wohnbausteuerergesetzes als endgültige Steuerleistung.

Dieser Vorgang ist notwendig, um die Folgen, die sich aus dem ergeben würden und die eine übermässige Belastung der Bevölkerung bedeuten würden, zu umgehen. Dabei muss bemerkt werden, dass die Fertigstellung des neuen Wohnbausteuerergesetzes zu einem früheren Termin nicht möglich war, da die Bundesregierung erst im Dezember v. J. die Erklärung abgegeben hat, die die Länder zur Regelung der Realsteuern ermächtigte.

Zur Beschlussfassung über die Verordnung tritt morgen Vormittags der Stadtsenat als Landesregierung zusammen.

GR. Richter (Soz. Dem.) berichtet über die Neuregelung des Taubstummenbildungswesens und beantragt die beiden Taubstummenschulen in der Canisiusgasse und Zinckgasse in das Gebäude der Hofzeile in Döbling zusammenzulegen, wo eine achtklassige Taubstummenschule eingerichtet wird. Mit dieser Schule wird eine Tagesheimstätte verbunden, GR. Walter (chr. soz.) fragt, was mit dem Leiter der einen Schule, der notgedrungen ausgeschaltet werden muss, und mit den überzähligen Handarbeitslehrerinnen geschieht und welchem Zwecke die freiwerdenden Schulräume gewidmet werden.

Der Referent erwidert, dass der eine Leiter der Taubstummenschule, der die volle Dienstzeit erreicht hat, pensioniert werde, die Handarbeitslehrerinnen werden den Sonderklassen für Schwerhörige, also einer verwandten Schulart überführt. Die Schwerhörigenschule wird aus der Tadlergasse in die freigewordene Taubstummenschule in der Zinckgasse verlegt und auch die Räume in der Canisiusgasse werden für Schulzwecke zur Verfügung bleiben.

Die Vorlage wird dann angenommen.

StR. Speiser (Soz. Dem.) berichtet über die Einstellung der Drucklegung der vollständigen Gemeinderatsberichte und beantragt eine entsprechende Abänderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat. Zur Begründung verweist der Referent auf seine Erklärungen in der letzten Landtagssitzung.

GR. Kunschak (Chr. Soz.) erwartet, dass den einzelnen Parteien des Gemeinderats je eine Abschrift der Sitzungsprotokolle gegeben werde. Er wünscht auch die Veröffentlichung sämtlicher Anträge, gleichviel ob sie vom Gemeinderate genehmigt worden sind oder nicht, im Beschlussprotokoll.

Der Referent erwidert, dass er diesen Wünschen Rechnung tragen werde. Die Vorlage wird sodann angenommen.

St. R. Speiser referiert nun über einen neuen Kollektivvertrag mit dem Verbands der Handels- und Transportarbeiter im Betriebe der Leichenbestattung. Durch dieses Uebereinkommen wird auch für diese Gruppe von städtischen Bediensteten die Entlohnung nach dem Index geregelt.

Gemeinderätin Gärtner (christl. soz.) bemängelt, dass in diesem Uebereinkommen die Frauen viel schlechter bezüglich der Entlohnung behandelt werden als die männlichen Bediensteten. Es sollten doch wenigstens die Frauen, die für einen kranken Mann oder für Kinder zu sorgen haben, in der Entlohnung mit den Männern gleichgestellt werden. Es sei auch ganz ungerade, dass die Frauen nach diesem Vertrag von der ausserordentlichen Zulage nur zwei Drittel des auszahlenden Betrages erhalten. Wenn die Frauen gleiche Arbeit leisten, dann sollen sie auch den gleichen Lohn wie ihn die Männer in diesem Betrieb beziehen, erhalten.

Der Referent bemerkt in seinem Schlussworte, dass es sich bei den weiblichen Arbeitern um ganz leichte Arbeitsverrichtungen handle. Es können daher die Frauen nicht jene Löhne erhalten, wie die Sargtischler oder Metallarbeiter. Der Unterschied in der Arbeitsart bedinge auch einen Unterschied in der Entlohnung. Da die vertragsschliessende Gewerkschaft auch im Einvernehmen mit den Frauen dieses Betriebes allen Bestimmungen zugestimmt habe, mag wohl angenommen werden, daß der neue Vertrag im vollen Einvernehmen mit den Bediensteten ausgearbeitet worden sei, weshalb Änderungen nicht notwendig wären.

Es wird hierauf das Uebereinkommen mit den Stimmen der Mehrheit unverändert angenommen.

StR. Speiser berichtet hierauf über die Schaffung einer eigenen Standesgruppe der Kontrollantsbeamten. Das Kontrollamt besteht aus Abgestellten, die aus anderen Standesgruppen zugewiesen worden sind. Dadurch konnte eine Einheitlichkeit dieses Beamtenskörpers nicht erzielt werden, weshalb nunmehr eine eigene Standesgruppe geschaffen werden soll. Für die Uebersetzung in diese Standesgruppe ist eine mindestens zweijährige zufriedienstellende praktische Verwendung im Kontrollantsdienste und die Ablegung der Prüfung notwendig. Der Bürgermeister wird über Antrag des Kontrollantsdirektors eine Prüfungsordnung für den Kontrollantsdienst erlassen.

GR Zimmerl (chr. soz.): Wir haben von der Tätigkeit des Kontrollamtes sehr wenig gehört. Es wäre angezeigt, wenn wir im Gemeinderat öfter Berichte dieses Amtes erhalten würden, weil es sich dann nicht ereignen könnte, daß ein Gemeinderat erst in einer Versammlung der städtischen Bediensteten von der Wirksamkeit des Kontrollamtes unterrichtet wird. Ich habe kürzlich in einer solchen Versammlung einen Erlass des Magistratsdirektors erhalten, in dem den leitenden Beamten strengstens die Anforderung von Geldern für den Ankauf von Lebensmitteln u. s. w. für die städtischen Bediensteten untersagt wird. Es hat sich nämlich ereignet, dass eine Abteilung von der Gemeinde für einen bestimmten Zweck Geld angefordert hat, es auch erhielt, den Betrag aber nicht für den verlangten Zweck, sondern für den Ankauf von Mehl, ~~xxx~~ für die Angestellten dieses städtischen Amtes verwendete. Die ganze Angelegenheit wäre gar nicht aufgekommen, wenn sich nicht bei diesem Mehlgeschäft ein Verlust ergeben hätte, der dann von der betreffenden Amtsstelle einbekannt werden musste. Ich finde es für ungehörig, und es stellt auch eine Kränkung der leitenden Beamten der Gemeinde dar, wenn der Magistratsdirektor einen Erlass hinausgibt, der solche Geschäfte untersagt. Es ist doch selbstverständlich, dass solche Dinge nicht vorkommen dürfen. Wir müssen sehr ernstlich verlangen, dass diese Angelegenheit im zuständigen Gemeinderatsausschuss besprochen wird, weil solche Tarnspüler Geschäfte bei der Gemeinde nicht geduldet werden dürfen.

GR Deppler (chr. soz.): Gegen die Schaffung einer eigenen Ständegruppe für die Kontrollamtsbeamten haben wir nichts einzuwenden. Wir haben schon bei der Schaffung des Kontrollamtes auf die Notwendigkeit einer solchen Ständegruppe verwiesen. Sie haben eine ganze Reihe von Bestimmungen uns hier vorgelegt, die wir schon seinerzeit verlangt haben. Damals lehnten Sie alle unsere Vorschläge ab. Heute stellen Sie dieselben Anträge, was deutlich zeigt, dass Sie unter allen Umständen die Vorschläge der Minderheit nicht zu berücksichtigen gewillt sind.

Der Referent erklärt, dass die von GR. Zimmerl besprochene Angelegenheit des Mehllankaufes während der christlichsozialen Verwaltung üblich war. Was den Fall selbst anlangt, so sei er gerne bereit, dem Finanzreferenten vorzuschlagen, dass die Angelegenheit, bei der es sich um einen Fehlbetrag von ungefähr 50.000 K gehandelt hat, im Finanzausschuss besprochen werde.

Der Antrag auf Schaffung einer eigenen Ständegruppe der Kontrollamtsbeamten wird angenommen.

GR Speiser berichtet über die Dienstordnung für die städtischen Feuerwehrbediensteten und schildert den Gang der Verhandlungen darüber, die sich infolge aufgetauchter Gegensätze zwischen den Anschauungen der Gemeindeverwaltung und der Feuerwehrbediensteten sehr schwierig gestaltet hat, jedoch schliesslich zu einem Uebereinkommen geführt habe. Der Referent empfiehlt die auf Grund der Vereinbarungen erstellten Anträge zur Annahme.

GR Poppler (chr. soz.) führt darüber Beschwerde, dass die Vertreter der Minorität über den Gang der langwierigen Verhandlungen nicht die geringste Information erhalten und ihre ganze Wissenschaft aus den Veröffentlichungen in der Tagespresse schöpfen müssen. Dann bespricht der Redner eingehend die einzelnen Bestimmungen der Dienstordnung und erklärt, dass durch einige dieser Bestimmungen die Rechte der nichtsozialdemokratisch gesinnten Feuerwehrleute verletzt und dass diese Andersgesinnten willkürlichen Schikanen ausgeliefert werden. Auch die Bestimmungen über die Degradierung seien viel zu hart. Man nehme den Chargen, die sich irgend etwas zuschulden kommen lassen, selbst die Dienstabzeichen weg und liefere sie der Lächerlichkeit ihrer Kollegen und ihrer Familie aus. Unmöglich ist

die Bestimmung, dass der Gehalt während eines Sonderurlaubes unter allen Umständen zu entfallen hat. Es kann doch vorkommen, dass sich der Feuerwehrmann im Dienste eine Erkrankung zuzieht, daher einen Sonderurlaub benötigt, was er dann durch den Entzug seines Gehaltes büssen müsste. Auch die Wahlordnung für die Personalvertretungen berücksichtigt nicht den Proporz. Im Jahre 1911 hat GR. Forstner in dieser Saale beantragt, dass für die Wiener Feuerwehrbediensteten die Dienstordnung der Wiener Sicherheitswache eingeführt werden soll. Es wäre also jetzt die Gelegenheit, dass Sie diese moderne und allen Anforderungen entsprechende Dienstordnung machen, wodurch sie nur ihren eigenen Antrag aus dem Jahre 1911 erfüllen würden. (Beifall).

GR Weigl (Soz. Dem.) bemerkt, dass dieser Dienstordnung das Ergebnis sehr langwieriger und sehr ernster Verhandlungen ist. Es muss zugegeben werden, dass sie nicht leicht zustande gekommen ist, es wurden aber doch alle Differenzen überbrückt. Im Vergleich zu der Behandlung der Feuerwehrbediensteten durch die christlichsoziale Verwaltung muss diese Dienstordnung, als ein gewaltiger Fortschritt bezeichnet werden. Der frühere Bürgermeister Weiskirchner hat es seinerzeit abgelehnt, dass er über die Dienstesangelegenheiten der Gemeindeangestellten mit Organisationen verhandelt. Es musste erst eine Arbeitsniederlegung eintreten, damit Herr Weiskirchner sich zu Verhandlungen bequemt hat. Die Bestimmungen der Disziplinarordnung über die Degradierung müssen aufrecht bleiben, da es sich bei den Chargen der Feuerwehr nicht nur um den Titel handelt, sondern die Charge tatsächlich der Vorgesetzte ist. Wenn nun dieser Vorgesetzte sich ein Vergehen zuschulden kommen lässt, das seine Degradierung bedingt, so kann er auch das Dienstabzeichen nicht weiter tragen, weil sich die Mannschaft seinen Anordnungen nicht mehr fügen wird. In der Dienstordnung, ist auch ausdrücklich festgelegt, dass für Sonderurlaube unter gewissen Bedingungen auch die Bezüge gegeben werden können. Der Proporz kann nicht überall angewendet werden, da bei der Feuerwehr einzelne Dienststellen nur einen Vertrauensmann aufweisen. Diese nach dem Proporz zu wählen, ist natürlich unmöglich. Die Feuerwehrbediensteten haben in der Zeit der sozialdemokratischen Gemeindeverwaltung grosse Erfolge zu verzeichnen. Sie mussten unter christlichsozialer Verwaltung 72 Stunden Dienst machen, während sie jetzt die 24stündige Dienstzeit haben. Es ist klar, dass man noch einige Bestimmungen der Dienstordnung besser gestalten könnte, aber auch sie ist nur ein Kompromiss und man kann billiger Weise nur verlangen, dass es für beide Teile annehmbar ist. Die Feuerwehrbediensteten gehören zu den besten Abteilungen der städtischen Angestellten und wenn diese Dienstordnung nicht restlos alle ihre Wünsche befriedigt, so ist das auf die schlechte Lage zurückzuführen, in die der Krieg die Gemeindeverwaltung gebracht hat. (Beifall).

GR. Klimesch (Tscheche): Die vorgelegte Dienstordnung enthält Bestimmungen, die für unsere

Minorität eine Herabsetzung bedeuten, insbesondere die Bestimmung, daß zur Aufnahme nicht nur die österreichische Staatsbürgerschaft, sondern auch die deutsche Nationalität gefordert wird, ausserdem auch noch die deutsche Umgangssprache. Diese Bestimmungen sind überflüssig und verstoßen gegen den Friedensvertrag.

Dem Redner wird zugerufen, daß diese Bestimmung durch den Abänderungsantrag Weigl beseitigt ist. Redner erklärt daraufhin auf das Wort zu verzichten.

GR. Erntner (Deutschnational): Die Aufnahmebedingung, die die deutsche Nationalität verlangt, ist zweifellos im Einvernehmen mit dem Branddirektor aufgenommen worden. Dieser wird eben überzeugt sein, daß er zu einem so verantwortungsvollen Dienst nur Leute deutscher Nationalität brauchen kann. Er dürfte sich jedenfalls der Erfahrungen erinnern haben, die in der Kriegszeit mit der Disziplin bei den Nichtdeutschen gemacht wurden. Redner wendet sich sodann gegen die Bestimmung, dass Radienstete, die eine der Republik feindliche Tätigkeit entfalten, gemässregelt werden können und bezeichnet diese Bestimmung als ominöse und als einen Autschukparagrafen.

StR. Speiser (Schlusswort): Die Dienstordnung enthält deshalb keine Bestimmungen über die Diensterteilung, weil diesbezüglich der Gemeinderatsbeschluss vom Jahre 1919 besteht, der durch die vorliegende Dienstordnung nicht abgeändert wird. Nach diesen Vorschriften, die aufrecht bleiben, hat jeder Feuerwehrmann 24 Stunden Dienst, dann 24 Stunden frei. Wir müssen anerkennen, dass die Mannschaft es in der letzten Zeit übernommen hat, gewisse Reparatur- und professionelle Arbeiten innerhalb der Dienstzeit zu leisten. Infolge des Entgegenkommens der Mannschaft war es schliesslich auch möglich, den Hauptwunsch der Feuerwehrbediensteten zu erfüllen, dass sie dieselben Pensionen bekommen, wie die unter der Dienstordnung stehenden städtischen Angestellten.

Die Anträge des Herrn GR. Weigl empfehle ich zur Annahme. Bezüglich der Aufnahmebedingungen handelt es sich um die vollkommen Angleichung an die Dienstordnung der Strassenbahn. Diese Aufnahmebedingungen werden also nunmehr vorzuschreiben: Österreichische Bundesbürgerschaft, bei/gleich-er Eignung Bevorzugung der in Wien Heimatberechtigten, deutsche Umgangssprache und Fähigkeit des schriftlichen Ausdrucks in deutscher Sprache.

GR. Erntner (Deutschnational) über die deutsche Nationalität haben Sie fallen lassen.

StR. Speiser: Ich glaube, dass die Bestimmung bezüglich der deutschen Umgangssprache wohl sehr deutlich ist. (Lebhafte Zwischenrufe: GR. Erntner ruft: Dann streichen Sie diesen Punkt nicht).

StR. Speiser: Den Punkt streichen wir, weil eben der Antrag hier gestellt wurde und wir in dieser Saale die Mehrheit sind, die diese Änderung annimmt.

Lebhafte Zwischenrufe bei den Christlichsozialen.

GR. Roth (chr. soz.) ruft: Diktatoren!

StR. Speiser: Wenn der Herr GR. Roth einmal in seinem Hausherrnverein die Mehrheit haben wird, wird er auch so diktieren können.

GR. Forstner (Soz. Dem.): Die Hausherrnvereine haben ihren Mitgliedern das Kat gegeben, nur an Nichtdeutsche zu verkaufen! (Andauernde lebhafte Zwischenrufe auf allen Seiten).

StR. Speiser: Durch die Angleichung der Aufnahmebedingungen an die der Strassenbahn, ist die deutsche Nationalität in Wien wohl genug geschützt. (Weitere Zwischenrufe des GR. Erntner)

GR. Forstner ruft dem GR. Erntner zu: Sie können doch selber nicht deutsch! Lassen Sie sich erst die Zunge lösen, dass Sie deutsch reden können.

StR. Speiser (fortfahren): Die vorliegende Dienstordnung bedeutet also in jeder Beziehung die Festlegung moderner Umstände für die Feuerwehr. Das fällt umso mehr ins Gewicht, wenn man bedenkt, dass bis zum Umsturz die städtische Feuerwehr nicht 24 Stunden, sondern ununterbrochen 72 Stunden Dienst gehabt hat. Der Herr GR. Doppler möge mir doch sagen, ob das im Interesse der Berufsfreudigkeit der Feuerwehr und im Interesse der Wiener Bevölkerung war! Wir haben mit den Zuständen aufgeräumt, dass in der Feuerwehr immer noch der Kadavergehorsam, immer noch die Einrichtung des „Putz“, des Offiziersbedienten bestand, dass die Feuerwehrleute, die ja bei den Wahlen früher eine grosse Rolle gespielt haben, gezwungen wurden, für ihre Klassegegner zu stimmen. Von allen diesen Dingen sind die Feuerwehrbediensteten durch den Einzug der Sozialdemokratie das Rathaus befreit worden und aus den Händen der sozialdemokratischen Gemeindeverwaltung erhalten sie heute diese moderne Dienstordnung. (Lebhafte Beifall)

Bei der Abstimmung, die sich unter grosser Unruhe vollzieht, wird die Dienstordnung mit den vom GR. Weigl beantragten Abänderungen angenommen, der Antrag Klimesch auf Streichung des Wortes „deutsche Umgangssprache“ im Punkt 5 abgelehnt.

Der Bürgermeister bringt dann die Antwort des Reichspräsidenten Ebert auf die Kundgebung des GRxxxx Gemeinderates zur Kenntnis und schliesst die Sitzung.

Das neue Reinigungsgeld. Die viel umstrittene Frage des Reinigungs- und Sperrgeldes soll nun endlich endgültig geregelt werden. Nach dem in wiederholten Besprechungen alle Interessentengruppen gehört wurden, soll schon in den nächsten Tagen eine Verordnung des Bürgermeisters als Landeshauptmann erscheinen, welche auf Grund der §§ 7 und 8 des Hausbesorgergesetzes folgendes bestimmt: Das Reinigungsgeld beträgt bei Wohnungen monatlich für ein Zimmer 1000 K, für das zweite und dritte Zimmer um je 500 K mehr als für das vorhergehende, (so daß für zwei Zimmer 2.500 Kronen, für drei Zimmer 4.500 K zu zahlen sind) für jedes weitere Zimmer um je 1000 K mehr als für das vorhergehende (so daß für vier Zimmer 7.500 K, für fünf Zimmer 11.500 K u.s.w. zu zahlen sind). Für Nebenräume beträgt das Reinigungsgeld bis zu drei Nebenräumen je 500 K, für den vierten und fünften Nebenraum je 750 K, für jeden weiteren Nebenraum je 1000 K. Als Nebenräume gelten nur Kabinette, Hausgehilfenzimmer, Vorzimmer, Badezimmer und Küchen, Kabinette auch dann, wenn die Wohnung kein Zimmer enthält, also ein einfenstriger Raum den Hauptraum bildet.

Für Geschäftslokale, Büroräume, Werkstätten, Magazine, Garagen u.s.w. wird das Reinigungsgeld jährlich mit dem 50fachen des Friedensmietzinses (vom 1. August 1914) höchstens aber mit 1 Million Kronen bemessen. Wenn sich jedoch bei Geschäftslokalen und Büroräumen, die sich in Wohnungen befinden, ein geringeres Reinigungsgeld ergibt, als ansonsten für die Wohnung zu entrichten wäre, so ist die für Wohnräume geltende Skala anzuwenden. Wenn ein Geschäftslokal mit einer Wohnung verbunden ist, so ist das Reinigungsgeld für jedes der beiden Objekte getrennt nach der entsprechenden Skala zu entrichten.

Für die Reinigung eines von mehreren Hauspartei<sup>en</sup> benützten Abortes hat jede dieser Parteien außerdem den Betrag von 1000 K monatlich zu bezahlen. In all diesen Ansätzen ist das Entgelt für die Beschaffung der zu allen Reinigungsarbeiten erforderlichen Gerätschaften und Materialien inbegriffen.

Das Sperrgeld wird mit 1000 K für das Öffnen des Tores vor Mitternacht und mit 2000 K für das Öffnen des Tores nach Mitternacht bestimmt.

Die Bestimmungen über den Haustorschlüssel entsprechen vollkommen jenen, die bereits in Geltung standen. Jeder Mieter hat gegen eine dem Selbstkostenpreis entsprechende unverzinsliche Sicherstellung Anspruch auf Ausfolgung eines Haustorschlüssels für sich, sowie unter seiner Verantwortung und gegen Ersatz der Kosten auf weitere Schlüssel für seine Familienmitglieder und Untermieter. Bei Endigung des Mietverhältnisses sind alle Schlüssel dem Hauseigentümer auszufolgen, der dafür die geleistete Sicherstellung zurückzustellen hat. Eigentumsgefährlichen Personen kann die Führung des Haustorschlüssels polizeilich entzogen werden.

Der Entwurf der neuen Verordnung wurde heute einer unter dem Vorsitz des amtsführenden StR. Weber einberufenen Sitzung der Interessenten vorgelegt, zu der die Organisationen der Hausbesorger, der Mieter und der Hausbesitzer, sowie Vertreter der Arbeiterkammer und der Handels-

und Gewerbekammer geladen waren. Stadtrat Weber brachte die obigen Ansätze des Reinigungsgeldes zur Kenntnis und verwies darauf, dass es zweifellos viel zweckmäßiger und richtiger wäre, ein Vielfaches des Friedensmietzinses als Reinigungsgeld zu bestimmen. Das Hausbesorgergesetz besagt aber, dass diese Art der Festsetzung nur bei Kanzlei- und Geschäftslokalen zulässig ist. Bei Wohnung müsse die Festsetzung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes unter Berücksichtigung der Größe und der Zahl der Räume erfolgen. Nach diesem Bericht wurde von allen Interessenten in einer mehrstündigen Aussprache zu den Bestimmungen der Verordnung Stellung genommen, doch konnte eine Einigung nicht erzielt werden.

Es wird nun die Verordnung morgen Samstag vormittags dem Stadtsenat als Landesregierung vorgelegt werden.

#### Beispiele für die Berechnung des Reinigungsgeldes.

Die Berechnung des neuen Reinigungsgeldes wäre praktischer nach dem Friedenszins erfolgt, auf dem ja nun die Mehrzahl der Wohnungsbühren aufgebaut ist; dies war jedoch nach den Bestimmungen des Hausbesorgergesetzes unmöglich. Es musste daher eine in festen Beträgen bestimmte Skala festgesetzt werden. Einige Beispiele mögen ihre Wirkung veranschaulichen:

Es wird an Reinigungsgeld zu zahlen sein: Für eine Wohnküche allein oder ein Kabinett allein 500 K; für ein Kabinett und Küche 1000 K; für ein Zimmer und Küche 1500 K; für Zimmer Kabinett und Küche 2000 K; für zwei Zimmer und Küche 3000 K; für zwei Zimmer, Kabinett und Küche 3500 K; für zwei Zimmer, Kabinett, Vorzimmer und Küche 4000 K; für zwei Zimmer, Kabinett, Badezimmer, Vorzimmer und Küche 4750 K; für drei Zimmer, Vorzimmer und Küche 5.500 K; für drei Zimmer, Vorzimmer, Hausgehilfenzimmer und Küche 6000 K; für drei Zimmer, Vorzimmer, Badezimmer, Hausgehilfenzimmer und Küche 6.750 K; für drei Zimmer, Kabinett, Vorzimmer, Badezimmer, Hausgehilfenzimmer und Küche 7.500 K; eine Wohnung mit vier Zimmern und vier Nebenräumen zahlt 9.750 K; eine Wohnung mit vier Zimmer, Kabinett und vier Nebenräumen 10.500 K; u.s.w. Dabei ist zu beachten, daß nur die bestimmten in der Verordnung aufgezählten Nebenräume zur Zahlung des Reinigungsgeldes verpflichtet. Keine Nebenräume in diesem Sinne sind also die nicht ausdrücklich bezeichneten z.B. zw. Speisekammer, Balkon, Keller, Boden, Abort (ausser im Falle gemeinschaftlicher Benützung).